

Mitteilungsblatt

SONDERNUMMER

168. VERFAHREN zur Wiederbesetzung und Widmung von Planstellen für Universitätsprofessoren an der Paris Lodron-Universität Salzburg

Verfahren zur Wiederbesetzung und Widmung von Planstellen für Universitätsprofessoren

1. Die Rektorin bzw. der Rektor hat das Freiwerden der Planstelle einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors in einer zweijährigen Vorschau jeweils zum 1.10. eines Jahres der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, dem die Planstelle zugeordnet ist, bekanntzugeben. Erhält die Rektorin bzw. der Rektor Kenntnis vom voraussichtlichen Freiwerden einer solchen Planstelle, so ist dies unverzüglich den oben genannten Personen bekanntzugeben.
2. Die Dekanin bzw. der Dekan hat unter Berücksichtigung der längerfristigen Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät sowie nach Prüfung der voraussichtlichen Bedeckbarkeit einen begründeten Vorschlag über die Wiederbesetzung und Widmung bzw. die Nichtwiederbesetzung an das Fakultätskollegium zu erstatten.
3. Das Fakultätskollegium beantragt beim Senat das Verfahren nach § 22 UOG. Ein allfälliges Abweichen vom Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans ist zu begründen. Der Antrag des Fakultätskollegiums hat Angaben darüber zu enthalten:
 - a) ob, wann und mit welcher fachlichen Widmung die Stelle zu besetzen ist;
 - b) ob die Besetzung der Stelle in der Form eines öffentlich-rechtlichen oder eines allenfalls zeitlich befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses (gemäß § 57 VBG) zum Bund zu erfolgen hat;
 - c) welche Funktionsbeschreibungen und Aufgaben der wiederzubesetzenden Stelle zugedacht sind;
 - d) in welcher besoldungsrechtlichen Kategorie (Kategorie I oder Kategorie II) die Stelle zu besetzen ist.
4. Der Antrag des Fakultätskollegiums wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt gleichzeitig mit der Vorlage an den Senat der Rektorin bzw. dem Rektor übermittelt. Die Rektorin bzw. der Rektor prüft die voraussichtliche Bedeckbarkeit und gibt nach Maßgabe der längerfristigen Struktur- und Entwicklungsplanung der Universität spätestens eine Woche vor der nächstfolgenden Senatssitzung zum Antrag des Fakultätskollegiums eine schriftliche Stellungnahme an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Senats ab.
5. Der Senat kann, falls er dies für erforderlich hält, eine Stellungnahme des Instituts, welchem die betreffende Planstelle zugeordnet ist, sowie weitere Anhörungen bzw. Erhebungen veranlassen.
6. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Senates hat die Entscheidung des Senates der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen. Eine Kopie dieser Mitteilung ist an die Rektorin bzw. den Rektor zu senden. Der Mitteilung sind die Begründungen und die Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren anzuschließen.
7. Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Hagen

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Adolf Haslinger
Redaktion: Johann Leitner
Druck: Hausdruckerei

alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
